

PLANZEICHENERKLÄRUNG

nach der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBl I Nr. 3 vom 22.01.1991). Die Planzeichnung wurde ausgearbeitet auf der Grundlage der BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Allgemeines Wohngebiet, s. textliche Festsetzung Ziff.I.1



Teilgebiet



Mischgebiet, s. textliche Festsetzung Ziff. I.1-2



Teilgebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. 0,4 GRZ - Grundflächenzahl, s. textliche Festsetzung Ziff. III.5

z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, s. textliche Festsetzung Ziff.III.1

THmax Traufhöhe (Höhenlage Schnittpunkt Außenwand mit Dachhaut) als Höchstmaß in m über einem Bezugspunkt, s. textliche Festsetzung Ziff. III.2 + 3

FHmax Firsthöhe (Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante) als Höchstmaß in m über einem Bezugspunkt, s. textliche Festsetzung Ziff. III.2 + 4

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o offene Bauweise

a abweichende Bauweise, s. textliche Festsetzung Ziff. IV



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, s. textliche Festsetzung Ziff. VI

 Baugrenze

 Firstrichtung

5. VERKEHRSFLÄCHEN



Strassenverkehrsflächen



Strassenbegrenzungslinie



Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung - Fußgängerbereich,



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN



Zweckbestimmung Elektrizität (Trafo)

7. GRÜNFLÄCHEN



Öffentliche Grünflächen



Zweckbestimmung Spielplatz



Bereichskennzeichnung für Öffentliche Grünflächen, s. textliche Festsetzung Ziff.IX.3

8. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, s. textliche Festsetzung Ziff.VIII



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

9. SONSTIGE PLANZEICHEN



Bedingt aufschiebendes Baurecht, s. textliche Festsetzung Ziffer. II



Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Leitungsträgers



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

KENNZEICHNUNG



Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche



Lärmpegelbereich, s. textliche Festsetzung Ziff. VI.1 - 4